**Teil B: Beihilfecheckliste auf Ebene der Letztempfänger gemäß der VO (EU) Nr. 1407/2013 – im Folgenden: De-minimis-VO**

Beratendes Unternehmen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |
| --- | --- |
| **Für den beihilferelevanten Teil der Förderung ist die De-minimis VO als Freistellungsgrundlage zu prüfen. Liegen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vor und das Vorhaben kann nach der De-minimis-VO freigestellt werden?** | **Vereinbarkeits-prüfung (ok)?**  **Bitte Ankreuzen und ggf. begründen** |
| Das Unternehmen unterliegt nicht den nachfolgend genannten Ausschlüssen gem. Art. 1 Abs. 1 De-minimis-VO?   1. Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung von Erzeugnissen der **Fischerei oder der Aquakultur** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates tätig sind; 2. Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrag auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird; 3. Beihilfen an Unternehmen, die in der **Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** tätig sind; 4. Beihilfen an Unternehmen, die in der **Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** tätig sind, 5. wenn sich der Beihilfebetrag nach **dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet**; 6. wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie **ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird**; 7. Beihilfen für **exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind**, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen; 8. Beihilfen, die davon abhängig sind, dass **heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren** erhalten.   *Hinweis:*  *Sofern im Projekt eine Trennung von dem von Förderung ausgenommenen Bereich möglich ist gilt Art. 1 Abs. 2 De-minimis-VO:*  *-Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen zugutekommen.*  *Begründung, sofern auch ausgenommene Bereiche im Unternehmen vorhanden sind:*  *-* | ja  nein |
| Wurde eine De-minimis-Erklärung vorgelegt? | ja  nein |
| Der Beihilfehöchstbetrag von 200.000 € (100.000 € im gewerblichen Straßengüterverkehr) über drei Kalenderjahre inkl. Kumulierung ist eingehalten? Bei der Gewährung der Beihilfe, werden die Vorgaben des Art. 3 Abs. 8 und Abs. 9 De-Minimis-VO im Fall von Fusionen und Übernahmen bzw. Aufspaltung des beteiligten Unternehmens berücksichtigt.  Die Anforderung des Art. 6 Abs. 1 De-Minimis-VO, dem Unternehmen die voraussichtliche Höhe der beabsichtigten Beihilfe mitzuteilen, wird durch eine entsprechende De-minimis-Bescheinigung erfüllt.  *Hinweis:*  *Es sind nur die De-minimis-Beihilfen aus Deutschland zu Berücksichtigen. De-minimis-Beihilfen anderer Mitgliedsstaaten der EU werden zur Ermittlung des Höchstbetrages nicht berücksichtigt.*  *Ist ein Unternehmen sowohl im gewerblichen Straßengüterverkehr als auch in anderen Bereichen tätig, für die der Höchstbetrag von 200.000 € gilt, so gilt für das Unternehmen der Höchstbetrag von 200.000 €, sofern der betreffende Mitgliedsstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit 100.000 € nicht übersteigt und dass keine De-minimis-Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.* | ja  nein |
| Sofern eine Kumulierung mit Beihilfen nach anderen Beihilfenvorschriften erfolgt ist, wurden die zulässigen Beihilfenhöchstintensitäten beachtet (vgl. Art. 5 De-minimis-VO)  *Hinweis: Falls aufgrund der Zusammenrechnung der Beihilfen die maximale Beihilfenintensität der anderen Beihilfenvorschrift überschritten werden sollte, ist die Kumulierung verboten. Es wäre nur bis zur maximalen Beihilfeintensität eine Förderung möglich.* | ja  nein  entfällt,  da keine Kumulierung |
| Die gewährte Beihilfe ist eine transparente Beihilfe da das Bruttosubventionsäquivalent genau berechnet werden kann. Es handelt sich um eine Beihilfe in Form eines Zuschusses. | ja  nein |
| Ergebnis:  Förderung gemäß der De-minimis-VO möglich.  Keine Förderung gemäß De-minimis-VO möglich. | |

\_\_\_\_\_\_\_\_, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift)